

Auf Grund dessen sagen wir: Wenn der Confessarius in dem Bekenntniß des Pönitenten eine von diesem gewiß begangene Sünde findet und wenn er keinen positiven Grund hat an der Disposition des Pönitenten zu zweifeln, so kann er die Absolution ertheilen und es ist nicht nothwendig, daß er auf das Einschließen einer früheren Sünde dringe; er soll dieß nicht einmal thun, wenn der Pönitent nur schwer über den Zweck dieses Einschließens zu belehren ist.

In welchen Fällen muß sich aber dann der Beichtvater veranlaßt sehen, eine frühere Sünde des Pönitenten beibringen zu lassen?

1. Wenn der Pönitent sich anklagt über läßliche Sünden, oder zweifelt, ob er dieselben begangen habe.

2. Wenn der fromme Pönitent mehreres vorbringt, was nicht den bestimmten Charakter der Sünde an sich trägt, sondern etwa nur Versuchung, Unvollkommenheit oder *actus primus* ist.

3. Wenn der Beichtvater einen positiven Grund hat zu besorgen, daß trotz seiner Bemühung in dem Pönitenten Reue und Vorsatz hervorzubringen, dieser dennoch keine innerliche und übernatürliche Reue habe — über gar keine von ihm gebeichtete Sünde; — ein Fall, der wohl nur selten sich ereignen wird.

Allerdings aber werden die beiden erstgenannten Fälle bei wahrhaft frommen Pönitenten nicht gar so selten eintreffen und jeder erfahrene Beichtvater wird unter seine Beichtkinder zu seiner Freude auch solche zählen können, welche über eine gewiß begangene läßliche Sünde zuweilen durch lange Zeit sich nicht anzulagen haben. Und diese Fälle sind es, in welchen der Confessarius seine Pönitenten anleiten muß, zum größeren Nutzen ihrer Seele und aus heiliger Sorgfalt für den giltigen Empfang des Bußsakramentes in der h. Beicht eine bereits gebeichtete Sünde aus dem früheren Leben einzuschließen.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

---

IV. (Ein formloses Vermächtniß [Legat]). Cajus, ein practischer Arzt, hat von seinem Onkel Tiberius in Folge eines rechtsgiltigen Testamentes als Universalerbe das Chirurgat in N. sammt dem dazu gehörigen Hause und einer sehr bedeutenden Summe Geldes geerbt. Da Tiberius plötzlich starb, während Cajus sich auf einer wissenschaftlichen Reise befand, so konnte er seinem Erben und Nachfolger nichts auf seinen letzten Willen Bezügliches mehr mittheilen. Als das Testament gerichtlich er-

öffnet wurde, war auch Titius, ein Firmpathe des Tiberius, zugegen, da er hoffte, mit einem bedeutenden Legat bedacht zu sein. Das Testament enthielt aber nichts, wodurch die Hoffnungen desselben eine Erfüllung gefunden hätten. Es besagte, daß jeder der 5 Firmlinge des Tiberius 100 Gulden bekommen solle. Der in seinen Erwartungen getäuschte Titius ging traurig aus dem Gerichtssaale fort und erzählte später dem Cajus mit Thränen in den Augen, daß ihm Tiberius versprochen habe, ihm die Mittel zu gewähren, die medicinischen Studien an der Universität zu betreiben, wenn er die Maturitätsprüfung am Gymnasium mit gutem Erfolg bestehen würde. Wirklich fand Cajus, als er die Papiere des Verstorbenen einer genauen Durchsicht unterzog, für die Behauptung des Titius eine doppelte Bestätigung. Tiberius hatte neben seinen Geschäftsbüchern ein regelmäßiges Tagebuch geführt, worin er die wichtigsten Vorkommnisse in seinem Leben aufzuzeichnen pflegte. Darin fand sich nun und zwar in den Blättern aus den letzten Lebenswochen des Erblassers folgende Notiz: „Heute war Titius bei mir. Ein prächtiger Bursche mit einem prachtvollen Zeugnisse! Da er zum Studium der Arzneiwissenschaft, die ich so sehr liebe und die der leidenden Menschheit zu solchem Segen gereicht, besondere Neigung hat, so wäre es von mir, als seinem Firmpathen, dem die Vorsehung Glücksgüter in Fülle verliehen, unverantwortlich, wenn ich meine Hand von ihm abzöge. Gut denn, ich will für ihn sorgen.“ Ferner fand Cajus in der Schreibmappe des Tiberius einen Zettel, worauf der Verstorbene Folgendes eigenhändig geschrieben hatte: „Beilage zu meinem Testamente. Ich finde die Bestimmung, worin ich für meine 5 Firmpathen je 100 Gulden vermacht habe, dahin abzuändern, daß Titius wohl auch 100 fl. wie die andern, aber außerdem noch für den Fall, daß er sich den medicinischen Studien widmet und ich nicht mehr bis zur Vollendung derselben leben sollte, aus meiner Verlassenschaft für die etwa noch übrigen Jahre seiner Studien, die aber nicht über 6 Jahre ausgedehnt werden dürfen, je 300 Gulden bekomme. Mein Erbe Cajus soll verpflichtet sein, ihm am Anfang jedes Schuljahres diese 300 Gulden auszuzahlen. Sollte ich im Verlaufe eines Schuljahres plötzlich sterben, so hat Titius für das laufende Schuljahr nichts mehr zu bekommen, da er 300 fl. am Anfang desselben von mir selbst bereits erhalten hätte.“

Obwohl die Unterschrift fehlte, so war es doch unzweifelhaft gewiß, daß Tiberius dem Titius das besagte Legat hatte zuwenden wollen. Daß die Unterschrift fehlte, ließ sich daraus

erklären, daß Tiberius vielleicht noch anderweitige Bestimmungen in dieses Codicill hatte aufnehmen wollen. Er war augenscheinlich eher vom Tode überrascht worden, bevor er dieses Codicill hatte rechtsgiltig abfassen und dem gerichtlich deponirten Testamente beilegen können. Da das Testament beim Bezirksgerichte deponirt war und niemand wußte, daß Tiberius ein Codicill dazu machen wollte, so hatte man nach diesem nicht besonders geforscht und es war so jener Zettel dem Gerichte unbekannt geblieben. §. 39 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 verordnet sub num. 7. „Insoferne dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todesfall oder Ehepacten vorhanden seien u. s. w.“

Was that nun Cajus?

Er legte die ganze Sache seinem Studienfreunde Sempronius, einem Rechtsgelehrten vor, um zu erfahren, ob er verpflichtet sei, dem Titius die so bedeutende Summe auszusahlen. Sempronius erklärte ihm: „Dieses Codicill, wodurch das früher giltig errichtete Testament theilweise abgeändert werden sollte, ist nach dem Gesetze ungiltig, denn es fehlt zu seiner Giltigkeit eine wesentliche Bedingung, nämlich die eigenhändige Unterschrift des Erblassers. Nach §. 647 des bürgerlichen Gesetzbuches ist zur Giltigkeit eines Vermächtnisses nämlich nothwendig, daß es durch eine giltige letzte Willenserklärung hinterlassen werde. Nach §§. 578 und 601 ist in diesem Falle die eigenhändige Unterschrift zur Giltigkeit der letzten Willenserklärung absolut nothwendig. §. 578 lautet: „Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.“ §. 601 lautet: „Wenn der Erblasser Eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungiltig.“

Wenn nun auch Titius dieses Codicill in Händen hätte und damit zu Gericht ginge, so könntest du doch nach diesen Paragraphen vom Standpuncte des Civilgesetzes nie zur Zahlung jenes Legates verhalten werden, außer du würdest freiwillig erklären, du wollest nicht darauf bestehen, daß jenes Codicill für ungiltig erklärt werde, du wollest also vielmehr gegen die Giltigkeit des Codicills nichts einwenden. Nach §. 61 des

kaiserlichen Patentess vom 9. August 1854, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen eingeführt wurde, hat das Gericht jede zu demselben gebrachte letzte Willenserklärung kundzumachen, wenn derselben auch ein gesetzliches Erforderniß mangelt. Der Richter hat eine letzte Willenserklärung wegen eines daran haftenden Formfehlers nicht etwa *vi officii sui* zu bemängeln, wenn nicht die Partei, in deren Interesse es liegt, daß dieselbe für ungiltig erklärt werde, die Giltigkeit bestreitet, nach dem Axiom: „*Leges nonnisi allegantem juvant.*“

Das Gericht setzt natürlich deiner Großmuth keine Schranken, und hindert dich nicht das freiwillig zu geben, wozu du nach strengem Recht nicht gezwungen werden kannst.

So viel ich weiß, wirst du auch vom Standpuncte der Moral nicht zur Auszahlung dieses Legates verhalten werden können. Uebrigens befrage darüber einen Moralisten, nachdem du jetzt weißt, was die Juristen sagen.“

Wie hat man nun vom Standpuncte der Moral in der vorliegenden Frage zu entscheiden?

Es ist wohl zu unterscheiden zwischen dem, was besser ist, und dem, was strenge Pflicht ist.

Wer wird wohl in Zweifel ziehen, daß es besser wäre, wenn Cajus nach dem klar erkannten Willen seines Onkels dem Titius das volle Legat auszahlen würde? Es ist auch klar, daß man ihm hiezu rathen kann. Es fragt sich aber, ob er dazu im Gewissen strenge verpflichtet ist. Diese Frage ist nicht gar so leicht zu beantworten.

Wir müssen vorerst unterscheiden zwischen *ante et post sententiam judicis*. Alle geben zu, daß das Civilgesetz im Interesse des allgemeinen Wohles, um Streitigkeiten zu vermeiden, genaue Bestimmungen in Betreff der Erbschaftsangelegenheiten treffen kann.

Es ist ferner gewiß, daß sich die Parteien (ordinarie wenigstens) an den nach den Bestimmungen des Civilgesetzes gefällten Ausspruch des Richters mit gutem Gewissen halten dürfen. Sonst wären ja solche Civilgesetze nur ein Fallstrick für das Gewissen der braven Leute, denn einerseits dürften sie sich nicht darauf berufen, wenn sie zu ihren Gunsten lauteten, anderseits müßten sie sich denselben fügen, wenn sie ihnen ungünstig wären.

Daraus folgt auch, daß ein in seiner Hoffnung getäuschter Erbe in der Regel ohne Ungerechtigkeit bei Gericht um Rescission eines solchen Testamentes ansuchen, und hat er es durchgesetzt, ruhig die Erbschaft antreten und behalten darf. In der Regel; denn es könnte allerdings zuweilen ungerecht sein,

ein formloses Testament oder Legat umzustößen, so z. B., wenn der Erbe dem Erblasser ausdrücklich versprochen hätte, alle seine Anordnungen auch für den Fall der Ungiltigkeit des Testamentes oder Legates getreu zu erfüllen; — ohne Ungerechtigkeit; denn was der Gerechtigkeit nicht zuwider ist, kann oft der Liebe, der kindlichen Pietät, der Pflicht der Dankbarkeit entgegen sein. — In unserem Falle könnte daher Cajus die Nichtigterklärung des aufgefundenen Legates von Seite des Gerichtes verlangen, ohne dadurch die Gerechtigkeit zu verletzen; denn ein Versprechen, es nicht zu bestreiten, liegt von seiner Seite nicht vor.

Cajus will aber eine *sententia judicis* nicht provociren. Er wünscht, daß jenes formlose Legat unbekannt bleibe, damit man ihm nicht nachsage, er habe nicht edel genug gehandelt. Es fragt sich also, ob Cajus auch *ante sententiam judicis* von der Pflicht jenes Legat auszuzahlen, frei zu erachten sei.

*Sunt autores pro et contra.*

Viele Autoren, namentlich Lessius, Busenbaum, Sa, Lacroix behaupten, daß ein formloses Testament im Gewissen verpflichtet, weil nach dem natürlichen Gesetze die vom Civilgesetze vorgeschriebenen Formalitäten nicht nothwendig sind.

Viele andere Autoren, darunter der große Suarez, Bonacina, Lugo vertheidigen die ganz entgegengesetzte Ansicht und führen als Grund an, „quia lex solemnitatum non solum fundatur in praesumptione fraudis, sed etiam in ejus periculo.“

Der hl. Alphonsus nennt beide Ansichten probabiles.

Er führt aber noch eine 3. Ansicht an, welche von Cabasutius, Soto, Sanchez und Anderen vertheidigt wird, dahin gehend, daß man den possessor nach dem Grundsatz „*melior est pars possidentis*“ vorziehen müsse, und nennt diese Ansicht die *probabilior et in praxi sequenda*.

Jedenfalls ist nach dem Gesagten die Ansicht, daß ein formloses Testament oder Legat, (außer es handelt sich um *causae piae*, wovon aber hier nicht die Rede ist) auch *ante sententiam judicis* im Gewissen nicht verpflichtet, wahrhaft probabel, so daß man sich darauf gestützt, einen entschiedenen zu Gunsten der Freiheit lautenden Ausspruch des Gewissens bilden kann.

Gury führt in seinem Werke: *Casus conscientiae* S. 266 *Casus XIII* sub n. 2. einen ganz gleichen Fall an, wie der vorliegende ist, und sagt daselbst: *Dispositiones illae voluntatis ultimae testatoris probabiliter sunt invalidae, utpote formis legalibus destitutae, etiam ante judicis sententiam; ergo habendae sunt perinde ac si non existerent.* Und er fügt hinzu: *Nec obstat, quod haeres certo cognoscat testatoris voluntatem*

quoad illas dispositiones, quia illa voluntas testatoris, licet urgeat ex lege naturali, probabiliter tamen jure civili irritatur ex eo, quod conditionibus legitimis careat.

Cajus kann daher von Niemandem, auch nicht vom Beichtvater, etwa durch Verweigerung der Absolution, gezwungen werden, das in Rede stehende Legat auszuführen. (vide Quartalschrift Jahrgang 1880, Heft 3, Seite 543 u. f. f.)

Pro praxi halten wir für das Beste, was sich über unsere Frage sagen läßt, die Weisung, welche Cardinal Gouffet in seiner Theologia moralis den Seelsorgern und Beichtvätern gibt. Er sagt: Wenn der Seelsorger oder der Beichtvater von den Erben um Rath gefragt wird, ob sie verpflichtet seien, dem klar erkannten Willen des Erblassers Genüge zu leisten, so wird er rathen, daß sie Genüge leisten, oder sich gütlich mit dem Legatar vergleichen, aber er wird es vermeiden, ihnen diese Last als eine strenge Pflicht aufzuerlegen aus Furcht allzuviel zu verlangen; ausgenommen jene Fälle, wo es sich handelt um ein Legat zu frommen Zwecken, oder wenn aus wichtigen Gründen zu vermuthen ist, daß der Erblasser das Legat errichtet, um eine Restitution zu leisten oder um seine Pflicht gegen die Armen zu erfüllen, die er im Leben nach der Meinung derer, die ihn kannten, nicht gehörig erfüllt hatte.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

V. (Wucher). Honoratus ist ein recht gutherziger Mensch, der Niemandem absichtlich Unrecht thut; Geld leiht er aber nicht leicht einem Anderen, denn zu traurig, spricht er, sind die Erfahrungen, die man damit macht. Zu ihm kommt nun eines Tages ein entfernter Verwandter Fidelis und bittet ihn um ein Darlehen von 120 fl., da er sich in dringender Geldverlegenheit befinde; er verspricht ihm vollkommene Sicherstellung des Capitals. Honoratus will Nichts davon wissen, er wendet ein, daß er kein Bargeld habe, daß alle seine Ersparnisse in Staatsobligationen angelegt seien. „Nun so verkaufen Sie, meint Fidelis, 2 solche Papiere, sie haben gerade einen hohen Kurs, und geben Sie mir von dem Erlöse die 120 fl.; ich übergebe Ihnen dafür meinen Pensionsbogen, mit diesem können Sie in 4 Quartalen je 34 fl. beheben, so können Sie gewiß zufrieden sein und ich bin es auch, wenn ich nur das Geld gleich haben kann. Werden dann beim Einkaufe die Papiere noch theurer sein, so will ich die Differenz noch insbesondere ersetzen. Für alle Fälle will ich Ihnen noch einen Wechsel geben, der ganz sicher ist.“

Honoratus denkt über den Vorschlag nach, er gefällt ihm